

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen  
Gemeindeverfassungsrechts  
vom 12. Mai 2015**

Die Stadt Starnberg erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1  
Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und dreißig ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2  
Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den **Bauausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den **Ausschuss für Energie, Umwelt und Mobilität**, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den **Werkausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den **Ferienausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den **Kulturausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- g) den **Projektausschuss Bahnhof See**, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- h) den **Projektausschuss Verkehrsentwicklung**, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- i) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis h) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz. <sup>3</sup>Beim Fehlen eines Vorsitzenden in den in Absatz 1 genannten Ausschüssen führt das jeweils älteste Ausschussmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3**  
**Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;**  
**Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100 € und ein Sitzungsgeld von je 50 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

(3) Jeder Fraktionsvorsitzende erhält eine zusätzliche Entschädigung von monatlich 50 €. Für jedes weitere Fraktionsmitglied wird dem Fraktionsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung von je 5 € gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

**§ 4**  
**Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

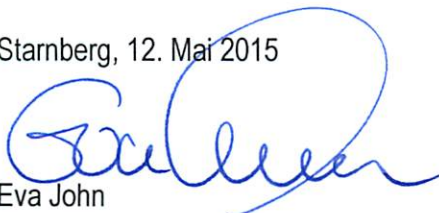
**§ 5**  
**Weitere Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 28. Mai 2014 außer Kraft.

Starnberg, 12. Mai 2015



Eva John  
Erste Bürgermeisterin